

Zürich, 24.03.99

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den

**Gemeinderat
Bürgerliche Abteilung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemeinderat Christopher Vohdin reichte am 16. Dezember 1998 folgende Motion ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage für neue Richtlinien für die Einbürgerung von im Ausland geborenen Ausländern zu unterbreiten. Dabei sind die ablehnende Haltung des Zürcher Stimmvolkes in der Abstimmung vom 9. Juni 1996 zur Vorlage einer erleichterten Einbürgerung sowie die kürzlich von der Firma IPSO durchgeführte Repräsentativumfrage in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Tätigkeit der Bürgerrechtskommission des Gemeinderates gestaltet sich trotz Verbesserung der internen Abläufe als wenig effizient. Häufige Grundsatzdiskussionen in der Kommission sowie in der Bürgerlichen Abteilung, die unter anderem bei der Interpretation auslegungsbedürftiger Bestimmungen der bestehenden Einbürgerungsrichtlinien entbrennen, erschweren die Arbeit und verzögern die Tätigkeit.

Es ist unumgänglich, dass die Einbürgerungsrichtlinien klarer formuliert und der heutigen Situation angepasst werden. Dabei müssen die Tatsache, dass das Stadtzürcher Stimmvolk am 9. Juni 1996 an der Urne eine Erleichterung der Einbürgerung abgelehnt hat, und die bei einer kürzlichen Umfrage zutage getretene kritische Haltung der Bevölkerung zur Einbürgerungsfrage zwingend berücksichtigt werden.

Motionen sind selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Aenderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates/GeschOGR). Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innerhalb von sechs Monaten nach

Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 schOGR).

Der Stadtrat lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

Der Stadtrat teilt zwar die Auffassung, dass die derzeit geltenden Richtlinien für die Aufnahme von im Ausland geborenen ausländischen Personen dringend einer Revision bedürfen. Er hat daher in Erfüllung eines Postulats der Bürgerrechtskommission vom 3. Dezember 1990 dem Gemeinderat bereits am 1. April 1992 die Weisung BG 167 vorgelegt, mit welcher der Erlass neuer Bestimmungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich beantragt wurde. Diese Vorlage enthielt vor allem Anpassungen an das geltende Recht von Bund und Kanton, wies im übrigen aber keine wesentlichen materiellen Änderungen auf. Nach einer sehr sorgfältigen und intensiven Bearbeitung dieses Geschäfts durch eine Spezialkommission des Gemeinderates konnte nach moderaten Anpassungen eine Kompromisslösung gefunden werden, die bis auf wenige Punkte von sämtlichen Kommissionsmitgliedern getragen wurde. Der Gemeinderat stimmte der Vorlage am 10. Januar 1996 denn auch deutlich mit 77 zu 4 Stimmen zu. Dagegen wurde von den Schweizer Demokraten (SD) das Referendum ergriffen. Im Abstimmungskampf wurden von der Gegensechaft vor allem einwanderungs-, asyl- und ausländerpolitische Argumente vorgebracht. In der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 lehnte der Souverän die neuen Einbürgerungsrichtlinien mit 27'146 zu 16'613 Stimmen ab.

Die vom Stadtpräsidenten der Firma IPSO in Auftrag gegebene Repräsentativbefragung zur Abstimmung vom 9. Juni 1996 über die neuen Einbürgerungsrichtlinien ergab, dass die Hauptargumente dafür und dagegen sich nicht direkt auf die Vorlage bezogen, sondern allgemeine Grundhaltungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern widerspiegeln. Die Gegner/innen waren vor allem der Meinung, der ausländische Bevölkerungsanteil sei zu hoch, wobei sich das Missbehagen im wesentlichen gegen illegal anwesende Ausländer/innen richtete sowie solche, die "nicht

arbeiten wollen, den Sozialstaat belasten und den eigenen Arbeitsplatz gefährden".

An die Ausländer/innen wurde zudem der Anspruch gestellt, sich den hiesigen mentalen und kulturellen Gegebenheiten stärker anzupassen.

Der Stadtrat ist nach wie vor der Meinung, dass die derzeit geltenden kommunalen Einbürgerungsbestimmungen, die - unübersehbar - teilweise noch aus dem Jahre 1936 stammen, unbedingt dem geänderten übergeordneten Recht angepasst werden müssen. Er ist jedoch dezidiert der Auffassung, dass dabei zwischen Fragen der Einbürgerung und Fragen der Ausländerpolitik unterschieden werden muss.

Der Motionär verlangt jedoch unmissverständlich eine Verschärfung der derzeit geltenden Richtlinien und stützt sich dabei auf das Ergebnis der Volksabstimmung und die Umfrage der Infras, also im wesentlichen auf die einwanderungs-, asyl- und ausländerpolitisch motivierten Argumente der ablehnenden Stimmbürger/innen. Der Stadtrat respektiert den Mehrheitsentscheid des Stimmvolkes und nimmt die geäußerten Ängste und Bedenken sehr ernst. Diese können aber keinesfalls Richtschnur sein für eine Anpassung der Einbürgerungsbestimmungen. Hier geht es nicht um Einwanderungs- oder Asylfragen, sondern um das Segment der seit langen Jahren in geordneten Verhältnissen hier lebenden und arbeitenden ausländischen Mitbürger/innen, deren Integrationsbemühungen mit der Aufnahme ins Bürgerrecht den folgerichtigen Abschluss finden. Sie verdienen eine unvoreingenommene Behandlung anhand fairer und zeitgemässer Aufnahmekriterien. Der Stadtrat sieht keine Veranlassung, gerade für diese "problemlose" Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer die Hürde für den letzten Schritt zur Identifikation mit unserem Gemeinwesen, nämlich die Einbürgerung, unnötig zu erhöhen. Eine solche Massnahme würde insbesondere auch den gerade in jüngster Zeit auf kantonaler und eidgenössischer Ebene erfolgten Liberalisierungen der bürgerrechtlichen Bestimmungen (erleichterte Einbürgerung durch Heirat mit

Schweizer/in, erleichterte Einbürgerung junger Erwachsener etc.) diametral entgegenstehen.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die SVP derzeit mit einer Volksinitiative "Gegen die Verschleuderung des Schweizer Bürgerrechts" eine Verschärfung der Wohnsitzfristen von Art. 2 der kommunalen Einbürgerungsrichtlinien verlangt. Die politische Diskussion zu diesem Thema wird daher in jedem Falle geführt werden müssen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab. Er wird jedoch in jedem Falle eine Anpassung der kommunalen Richtlinien an das übergeordnete Recht prüfen.

vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Josef Estermann

Stadtschreiber

Martin Brunner